

# Das Kind: Konfrontationsobjekt?

## Zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts

Von Vincens M. Lissek

Die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts nahm erstmals konkrete Gestalt an in dem von der Bundesregierung im Herbst 1972 veröffentlichten Referentenentwurf. Bereits ein Jahr später, nämlich am 8. 11. 1973 legte die Bundesregierung den von ihr beschlossenen Gesetzentwurf zum elterlichen Sorgerecht dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. Damit war die Reform eines weiteren wesentlichen Teilbereichs des gesamten Familienrechts eingeleitet. Vor diesem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung bereits seit 1969 in einer Reihe von Einzelgesetzen Teile des Familienrechts neu gestaltet: Seit dem 1. Januar 1975 ist der Eintritt der Volljährigkeit vom 21. Lebensjahr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt worden. Mit dem Adoptionsgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 wurde die Annahme an Kindes Statt erleichtert und die sogenannte Volladoption eingeführt, das heißt mit der Rechtskraft der Adoption wird das angenommene Kind voll in die Familie seiner neuen Eltern eingegliedert. Der wohl wichtigste Schritt auf dem Weg zur Durchführung der »Reform des Familienrechts« ist das erste Eherechtsreformgesetz vom 14. Juni 1976, dessen wichtigste Teile, nämlich das Eherecht und das Ehescheidungsrecht, am 1. Juli 1977 in Kraft traten.

Die Darstellung der bisher im Familienrecht vorgenommenen Änderungen ist deshalb notwendig, um diesen Sorgerechtsentwurf richtig einordnen zu können. So zeigen beispielsweise die Daten der Veröffentlichung, Referentenentwurf Herbst 1972 und Regierungsentwurf Herbst 1973 dem Bundesrat vorgelegt, daß beide Entwürfe noch vor der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters entstanden sind. Manche der angestrebten Neuregelungen mögen auf diesem Hintergrund verständlicher erscheinen, wenn sie auch letztlich nicht überzeugen. Mit der Einführung des neuen Eherechts hat eine individualistische Sicht der Ehe Eingang in das Gesetz gefunden, bei der nur noch die Interessen und Rechte jedes einzelnen Ehegatten vom Gesetz geschützt werden. Die Realität der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst und der Schutz der Institution »Ehe« werden im Gesetz kaum noch berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist, auch wenn man guten Willen unterstellt, offensichtlich außerstande, in seine Rechtsordnung diese Wirklichkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft einzubeziehen und einzuordnen.

Diese Sicht der Ehe ist ganz natürlich auch von weittragender Bedeutung für die Familie, das Verhältnis von Eltern und Kindern zueinander und die rechtliche Ordnung dieses Verhältnisses. Vor allem die Tatsache, daß jeder Ehegatte jederzeit die Ehe auflösen kann und auch der Ehegatte, der sich während der ganzen Dauer um eine positive Entwicklung und Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft bemüht, mit dieser Auflösung rechnen muß, legt es den Ehegatten, jedenfalls von der rechtlichen Situation her nahe, schon während der Ehe nicht die gemeinsamen Interessen, sondern die jeweiligen Eigeninteressen in den Vordergrund zu stellen. Das neue

Eherecht »behandelt die Ehe als Bereich, der in sich der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes unterliegt und der freien Entfaltung der Partner nicht mehr entgegensteht. Das bedingt die volle Integration der Frau in die Gesellschaft, die auf der Arbeit ihrer Mitglieder begründet ist. . . . Erst auf dieser Grundlage kann eine individuelle Auffassung der Ehe verwirklicht werden. Sie ist zum einen Voraussetzung dafür, daß die Entscheidung über den Fortbestand der – grundsätzlich lebenslangen – Ehe von jedem Partner persönlich getroffen werden kann. Denn wenn das Zerrüttungsprinzip eine nur von einem Ehegatten gewollte Lösung der Ehe gestattet und danach jeder Ehegatte für sich selbst sorgen muß, dann muß auch jeder Ehegatte schon während der Ehe Vorsorge für diesen Fall treffen und in die Lage versetzt sein, einen Beruf auszuüben.«<sup>1</sup> Daß dieses »Schon-während-der-Ehe-Vorsorge-treffen-Müssen« die Möglichkeiten für die Entfaltung der Lebensgemeinschaft Ehe erheblich mindert und noch stärker die Chancen der Entfaltung der Ehe zu einer Familie hin beeinträchtigt, bedarf kaum noch näherer Begründung. Für die Kinder bedeutet diese durch das Gesetz nahegelegte Berufstätigkeit beider Ehegatten eine Beeinträchtigung des Kindeswohles. Wenn Eltern dem Druck der Rechtsordnung zur Berufstätigkeit beider Elternteile nachgeben, wird vor allem in den ersten Lebensjahren, wie alle Forschungsergebnisse der Pädagogik ausweisen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt und in der ungestörten Entfaltung seiner Persönlichkeit behindert.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts, der als Regierungsentwurf in der 7. Legislaturperiode aus Zeitgründen nicht mehr verabschiedet wurde, und im 8. Deutschen Bundestag als Entwurf der Fraktionen von SPD und FDP im wesentlichen unverändert wieder eingebracht wurde, überträgt die individualistische Sicht von Lebensgemeinschaften, wie sie sich im Eherecht gezeigt hat, auch auf die Familie. Das elterliche Sorgerecht soll der Stärkung und wohl auch Durchsetzung des Kindesrechts gegen das Elternrecht dienen. Erneut werden nur die Individualrechte – in diesem Fall des Kindes – und die Individualpflichten – hier der Eltern – gesehen und das Ganze, die Familie, übersehen. Darum wird in der Begründung des Gesetzesvorhabens ausgeführt, das elterliche Sorgerecht müsse »dem heutigen Bewußtseinsstand und Selbstverständnis der Eltern-Kind-Beziehungen« angepaßt werden. »Das Kind ist nach dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht als Objekt elterlicher Fremdbestimmung anzusehen, sondern als Grundrechtsträger, der mit zunehmendem Alter grundrechtsmündig wird.«<sup>2</sup> »Das elterliche Sorgerecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das den Eltern einen weitgehend uneingeschränkten Freiheitsraum – nämlich die umfassende elterliche Gewalt – einräumt, entspricht nicht mehr der heutigen Bewußtseinslage, insbesondere der jungen Menschen . . . Diese ›Gewalt‹, die zum Wohle des Kindes auszuüben ist, knüpft an ein Gewaltunterworfensein des Kindes an. Das Kleinkind ebenso wie der Heranwachsende ist damit Objekt elterlicher Fremdbestimmung.«<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Annemarie Renger, Fortschritt für die Emanzipation. In: »Die neue Gesellschaft«, Oktober 1977, S. 842.

<sup>2</sup> Vorblatt zur Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 7/2060.

<sup>3</sup> Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 7/2060, S. 13, auf die in der Begründung zum Entwurf der Fraktionen von SPD und FDP BT-Drucks. 8/111 S. 13 ausdrücklich Bezug genommen wird.

Eine solche Beurteilung des geltenden Rechts, die die unbestrittene und verfassungsgerichtlich bestätigte Auslegung des Elternrechts als »Elternverantwortung« und damit als pflichtgebundenes Recht nicht anerkennt<sup>4</sup>, bedingt zwangsläufig eine Neuregelung des gesamten Sorgerechts. Dabei liegen die Schwerpunkte der Neuregelung in der inhaltlichen Umschreibung der elterlichen Sorge (§§ 1626 bis 1631) und in der Neuordnung des staatlichen Eingriffsrechts (§ 1666).

Der Entwurf definierte elterliche Sorge als »die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen«. Diese Begriffsbestimmung machte deutlich, daß die Pflichtgebundenheit des Sorgerechts gegenüber dem Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung im Vordergrund steht. Dabei blieb unklar, wem gegenüber die Eltern die Pflicht haben sollten, dem Kind oder dem Staat gegenüber. Durch den mit dem Zweiten Familienbericht der Bundesregierung veröffentlichten Bericht der Sachverständigenkommission wurde beispielsweise festgestellt: »Erziehung der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe besonderer Art und Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe überträgt unsere Gesellschaft Familien und außerfamilialen pädagogischen Einrichtungen.«<sup>5</sup> Der Wortlaut des Entwurfs ließ durchaus auch eine Auslegung zu, die Pflege und Erziehung als eine Pflicht der Eltern sieht, die diese Gesellschaft und Staat schulden. Außerdem wurde anstelle des bisher gebrauchten Rechtsbegriffs »elterliche Gewalt«, der von der römisch-rechtlichen »patria potestas« abgeleitet war und nichts mit »Gewaltunterworfenheit« zu tun hat, der neue Begriff »elterliche Sorge« eingeführt.

Deutet schon die Überbetonung des Pflichtcharakters der elterlichen Sorge eine grundsätzliche Änderung ihres Rechtsverständnisses an, so wird die neue und veränderte Begriffsbestimmung durch Abs. 2 des § 1626 evident. Nach dieser Vorschrift sollen nämlich die Eltern, soweit ein Kind zur eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist, bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht nehmen, Maßnahmen mit dem Kind erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen. Der einleuchtend und vernünftig erscheinende Wortlaut der Bestimmung verdeckt, daß die Aufnahme derartiger pädagogischer Richtlinien in das Gesetz eine gänzlich andere Qualität des Textes erzeugt: Aus pädagogischen Ratschlägen wird ein »gesetzliches Leitbild«. Alle staatlichen Stellen, vornehmlich die Jugendämter, haben ihre Arbeit, soweit sie in das Sorgerecht hineinreichen, vor allem also bei ihrer Hilftätigkeit für die Vormundschaftsgerichte in der Beurteilung der Eltern-Kind-Beziehungen, an diesem Leitbild auszurichten. Die Vormundschaftsgerichte ihrerseits haben die Entscheidungen, ob die Eltern ihr Sorgerecht pflichtgemäß ausüben oder nicht, anhand dieses Leitbildes zu fällen.

Ergänzt wird diese Grundnorm des Sorgerechts, in der seine gesetzliche Definition und inhaltliche Beschreibung erfolgt<sup>6</sup>, durch eine weitere neue Vorschrift, die die El-

<sup>4</sup> BVerfGE 24, 119 (143).

<sup>5</sup> Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Zweiter Familienbericht, S. 120.

<sup>6</sup> Während in der gegenwärtigen Auseinandersetzung immer wieder betont wird, § 1626 Abs. 2 des Entwurfs sei eine »sanktionslose« Norm, hat die Bundesregierung seinerzeit den Vorschlag des Bundesrates, § 1626 Abs. 2 als § 1627 Abs. 2 neu zu fassen, mit der Begründung abgelehnt: »Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung des § 1626 Abs. 2 BGB-RegE als Absatz 2 in § 1627 führt zu einer Verschiebung des *normativen Gehalts* der Entwurfsregelung. § 1626 Abs. 2 BGB-RegE betrifft nicht nur die *Art und Weise* der Ausübung des elterlichen Sorge-

tern verpflichtet, bei Berufs- und Ausbildungsfragen des Kindes auf dessen Eignung und Neigung Rücksicht zu nehmen. Die Eltern müssen bei Meinungsverschiedenheiten in diesen Fragen den Rat eines außenstehenden Dritten, das Gesetz nennt beispielsweise den Lehrer, einholen (§ 1631a in der Fassung des Rechtsausschusses vom 14. 2. 1979). Das Neue an diesen Vorschriften ist nicht die inhaltliche Aussage, sondern die Tatsache, daß pädagogische Richtlinien zu gesetzlichen Vorschriften erhoben werden. Sie sind nicht mehr Ratschlag und Anleitung für elterliches oder schlechterdings erzieherisches Handeln, sondern erhalten einen normativen Charakter. Die Eltern sind verpflichtet, dieses Leitbild bei der Erziehung ihrer Kinder zu verwirklichen. Sie können sich nicht mehr, weder generell noch im Einzelfall, frei entscheiden, ob dies der für ihr Kind richtige Erziehungsstil ist oder nicht. Weichen sie von dem gesetzlichen Leitbild ab, so haben sie die Beweislast dafür, daß beispielsweise eine Erörterung ihrer Erziehungsmaßnahme mit dem Kind wegen mangelnder Reife oder Einsichtsfähigkeit nicht oder noch nicht möglich ist. Damit aber wird die durch das Grundgesetz garantierte Freiheit der Eltern, Form und Inhalt der Erziehung bestimmen zu können, in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Neben dieser Vorschrift über das gesetzliche Leitbild ist für die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts besonders die Bestimmung von Bedeutung, in der das staatliche Wächteramt konkretisiert ist, § 1666. Nach dem geltenden Recht kann der Staat Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt, Vernachlässigung des Kindes oder unsittlichen und ehrlosen Lebenswandel eines Elternteils gefährdet ist. Nach ständiger Rechtsprechung setzt diese Umschreibung des staatlichen Eingriffsrechts voraus, daß die Eltern schuldhaft ihre Pflichten gegenüber dem Kind verletzt haben. An dieser Verschuldensvoraussetzung ist insbesondere in der Praxis der Jugendhilfe erhebliche Kritik geübt worden. Deshalb soll dieses unbeschriebene Tatbestandsmerkmal nach weitgehend übereinstimmender Meinung im künftigen Recht entfallen. Mit dieser Forderung der Praxis wurde die Neufassung begründet, in der Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts schon dann möglich sein sollten, wenn »das persönliche Wohl des Kindes gefährdet« ist und »die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden«. Bei dieser Fassung der Vorschrift wurden gleichzeitig mit der Verschuldensvoraussetzung die Erfordernisse einer Pflichtverletzung durch die Eltern beseitigt. Die Eingriffsmöglichkeiten des Staates waren ausschließlich an den nicht näher umschriebenen Rechtsbegriff des Kindeswohles geknüpft. Eine solche Generalklausel würde staatlichem Dirigismus Tür und Tor öffnen. Diese Gefahr wird durch den inneren Zusammenhang, in dem § 1626 und § 1666 stehen, noch verstärkt. Immer dann, wenn Eltern bei ihrer Erziehung das gesetzlich vorgeschriebene Leitbild nicht beachten, könnte darin schon eine Gefährdung des Kindeswohles gesehen werden. Die Sanktion, das heißt die Rechtsfolge für § 1626 Abs. 2 ergibt sich aus § 1666. Diese beiden Vorschriften waren symptomatisch für den Versuch, das grundsätzliche Mißtrauen gegenüber dem Handeln der Eltern, wie es in der Begründung des Entwurfs zum Ausdruck kommt, in Normen umzusetzen. Der Staat versucht, die Eltern

---

rechts. Sie ist eine allgemeine auf den Inhalt des elterlichen Sorgerechts bezogene Regelung. Daraus folgt, daß der geeignete Standort *die Grundnorm des § 1626 BGB* ist.« BT-Drucks. 7/2060 S. 64.

kraft Gesetzes zur Einhaltung eines bestimmten Erziehungsstils zu zwingen und behält sich die Entscheidung darüber vor, ob die Eltern Pflege und Erziehung ihrer Kinder richtig oder falsch handhaben.

Trotz dieser wenig familienfreundlichen und damit letztlich auch nicht kinderfreundlichen Tendenz des Entwurfs, die durch den ideologischen Überbau der Begründung noch verschärft wurde, setzt eine grundsätzliche Kritik an Geist und Inhalt des Entwurfs erst verhältnismäßig spät ein. So begnügt sich die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf vom November 1973 mit Änderungsvorschlägen zu einzelnen Vorschriften, ohne auch nur in Ansätzen die Notwendigkeit einer Neuregelung des ganzen Sorgerechts und einer Neuregelung mit dieser Tendenz in Frage zu stellen. Bezüglich des gesetzlichen Leitbildes schlägt der Bundesrat lediglich einen veränderten Standort innerhalb des Gesetzes vor. Bei der Vorschrift des § 1666 begnügt er sich gar mit der Forderung nach einer »erheblichen Gefährdung«, bevor das Vormundschaftsgericht tätig werden kann. In der ersten Lesung des Regierungsentwurfs im Bundestag am 8. November 1974 übt der Sprecher scharfe Kritik an dem »soziologistischen und marxistischen Unsinn«, den das Gesetz beinhalte, stimmt aber dem »gesetzlichen Leitbild« als programmatischer Forderung zu.

Während die Familienrechtskommission der EKD das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich begrüßte und Änderungen lediglich bei einzelnen Vorschriften anregte, äußerte das Kommissariat der deutschen Bischöfe in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Oktober 1973 erste grundsätzliche Bedenken an der Gesamtanlage des Entwurfs und seiner Begründung. Die Stellungnahme, zu der der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit aufgefordert hatte, blieb ohne Einfluß auf den Entwurf der Bundesregierung. Eine breite öffentliche Auseinandersetzung findet jedoch zunächst nicht statt. Nachdem die Fraktionen von SPD und FDP im Februar 1977 den ursprünglichen Regierungsentwurf in fast unveränderter Fassung als Initiativantrag erneut in den 8. Deutschen Bundestag eingebracht hatten, kennzeichnet das Zentralkomitee der deutschen Katholiken im April 1977 den Gesetzentwurf als Versuch der Koalitionsfraktionen, in die Freiheit der Familie einzugreifen. In der Betonung der Individualrechte der einzelnen Familienmitglieder sieht das Zentralkomitee eine entscheidende Schwächung der Familiengemeinschaft. In der Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Familienautonomie erkennt es eine Gefährdung des innerfamiliären Friedens, indem Konflikte von außen in die Familie hineingetragen werden. Die Stellungnahme hebt deshalb hervor, daß gerade um des Kindeswohles willen, um seiner kontinuierlichen Entwicklung willen auch die andere Seite der Elternverantwortung gesehen werden müsse, nämlich das Recht der Eltern, das Kind vor außerfamiliären Eingriffen schützen zu können<sup>7</sup>. In einer weiteren Stellungnahme vom August 1977 teilt das Kommissariat der deutschen Bischöfe die Bedenken des Zentralkomitees. Es weist darauf hin, daß der Entwurf im Zeichen einer Gegnerschaft zwischen Eltern und Kindern steht und befürchtet, daß die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in unerträglichem Maße verrechtlicht werden. Das Kommissariat bezweifelt, ob nach der Verwirklichung der Vorstellungen des Entwurfs wirklich noch die Eltern in erster Linie für die Erziehung der Kinder zuständig sind. Neben

<sup>7</sup> Berichte und Dokumente, Zentralkomitee der deutschen Katholiken (BuD) Nr. 32, S. 8 ff.

dieser grundsätzlichen Kritik setzt sich die Stellungnahme auch mit den einzelnen Vorschriften auseinander und enthält konkrete Änderungsvorschläge.

Diese beiden Stellungnahmen kennzeichnen den Anfang einer öffentlichen Auseinandersetzung, die bis heute andauert. Die grundsätzliche Kritik an dem Entwurf wird zunächst mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Die Kennzeichnung der Rechtsstellung des Kindes im geltenden Recht als »Objekt elterlicher Fremdbestimmung« wird als mißglückte Formulierung des vorangegangenen Regierungsentwurfs bezeichnet, die keine einzige Stelle im Gesetzestext getragen hätte. Obwohl Vertreter der SPD bei dieser Kritik Übereinstimmung in den Gesetzgebungszielen feststellen, halten die Koalitionsfraktionen unverändert an den Formulierungen des Gesetzentwurfs fest<sup>8</sup>. Auch in ersten Gesprächen, die vor allem zwischen Vertretern der katholischen Kirche und Mitgliedern der SPD-Fraktion geführt werden, findet keine Annäherung der Standpunkte statt. Die Stellungnahmen des Zentralkomitees und des Kommissariats der deutschen Bischöfe, die durch zahlreiche Stellungnahmen katholischer Organisationen ergänzt werden, lösen jedoch eine verstärkte Diskussion in der Presse aus. Dabei überwiegen die kritischen Stimmen. Bei der Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuß des deutschen Bundestages überwiegen ebenfalls die ablehnenden Stellungnahmen. Insbesondere von den juristischen Sachverständigen wird zum Teil herbe Kritik an dem Entwurf geübt. Diederichsen führt beispielsweise aus: »Man mag getrost die ›elterliche Gewalt‹ durch den Begriff ›elterliche Sorge‹ ersetzen. Insgesamt aber geht jedenfalls der Fraktionsentwurf an den eigentlichen gesellschaftspolitischen Problemen der Eltern-Kind-Beziehung in unserer Zeit vorbei; er ist damit im Grunde zutiefst unmodern. Es zeugt meines Erachtens von einem bedenklichen Mangel an Augenmaß für die Auswahl rechtspolitischer Ziele, wenn der Gesetzgeber in seinem ›Appell‹ um Berücksichtigung der Kindesmündigkeit ohnehin nur von einsichtsvollen Bürgern verstanden werden kann, die dergleichen nicht nötig haben . . . Beobachtet man außerdem die Bestrebungen zur Wiederbelebung familiärer Beziehungen im anderen Teile Deutschlands, so erscheint die Frage nicht ganz unberechtigt, ob nicht inzwischen wieder eine gewisse Stärkung der Familie als Institution angebracht ist, wenn nicht der Gedanke allgemein werden soll, daß es nicht lohnt, sich in Gestalt von Kindern eine Schar außengeleiteter, konsumhungriger und jedenfalls unbequemer Tyrannen ins Haus zu laden, wenn es doch möglich ist, dem berechtigten eigenen Liebesbedürfnis durch die Anschaffung eines Hundes oder einer Katze Rechnung zu tragen.«<sup>9</sup> Nicht zuletzt diese zunehmend kritische Einstellung der Öffentlichkeit dürfte die Fraktionen von SPD und FDP veranlaßt haben, im September 1978 Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf einzubringen, die als »Entschärfung« des ursprünglichen Wortlauts des Gesetzentwurfs dargestellt werden. Diese Änderungen, die in einem Gespräch zwischen Mitgliedern der SPD-Fraktion und Vertretern der katholischen Kirche am 22. Juni 1978 erstmals angekündigt

<sup>8</sup> Briefe des Bundesministers der Justiz Dr. Hans-Jochen Vogel an den Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe und an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken vom 10. 9. 1977 als Antwort auf deren Stellungnahmen, veröffentlicht in ZdK-Mitteilungen vom 25. Juni 1978 »Zur Diskussion um die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts«, 2. veränderte Auflage.

<sup>9</sup> Diederichsen, Zur Reform des Eltern-Kind-Verhältnisses. In: Fam RZ 1978, S. 461 f. Der Artikel basiert auf den Ausführungen, die der Verfasser bei der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 12. 9. 1977 in Bonn gemacht hat.

wurden, bewirken weder eine Tendenzwende in der Einstellung zur Familie und zum Elternrecht noch bringen sie eine Verbesserung des Gesetzentwurfs.

Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sieht sich deshalb auf der Vollversammlung des Zentralkomitees veranlaßt, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aufzufordern, auch der geänderten Fassung des Entwurfs ihre Zustimmung zu versagen und daran mitzuarbeiten, daß mit diesem Gesetz nicht ein weiteres Grundrecht ausgehöhlt und der Schutz der Familie weiter eingeschränkt wird<sup>10</sup>. In einer weiteren Stellungnahme vom 15. 12. 1978 weist das Zentralkomitee erneut den im Entwurf zum Ausdruck kommenden Anspruch des Staates, sich selbst zum Verwalter des Kindes zu machen, zurück und fordert ein Sorgerecht, das der Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen, verantwortlichen Person dient und davon ausgeht, daß die pflichtgemäße Ausübung des Elternrechts im Interesse und zum Wohl des Kindes geschieht<sup>11</sup>. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Hans de With, hält diese Stellungnahme in einem Brief vom 16. 1. 1978 für wenig hilfreich und spielt die Bedeutung des Entwurfs herunter, indem er ausführt: Das elterliche Sorgerecht ist zum größten Teil – wie so viele andere gesetzliche Regelungen auch – nicht für diejenigen Familien gedacht, in denen das Familienleben ohne Eingriff von außen in befriedigender Weise abläuft, sondern gerade für die Minderheit, in denen Störungen auftreten, die aus eigener Kraft nicht behoben werden können<sup>12</sup>.

Neben zahlreichen weiteren Erklärungen, Befragungen von Abgeordneten durch Katholikenräte und Verbände sprachen sich auch eine Reihe von Bischöfen in Predigten und Reden zu Weihnachten und zum Jahreswechsel gegen den Entwurf aus. Kardinal Ratzinger sagte in seiner Silvesterpredigt 1978 u.a.: »Die Familie erscheint darin nicht mehr als der Raum des Vertrauens, in dem Menschen einander zugegeben sind; in dem sie voneinander und füreinander das Leben empfangen und geben. Sie erscheint vielmehr als der Raum eines grundsätzlichen Mißtrauens, in dem es nur einzelne Individuen gibt, die gegenseitig voneinander geschützt werden müssen. Der Gehorsamsanspruch der Eltern an die Kinder erscheint ständig unter dem Verdacht eines Verhältnisses von Unterdrückern zu Unterdrückten, bei dem der Staat als Rechtswahrer des Unterdrückten zumindest Gewehr bei Fuß stehen muß. Der Staat selbst aber fungiert als der weise Patron; das Gericht – so wörtlich – kann die Eltern »beraten, ermahnen und ihnen bestimmte Weisungen erteilen« (§ 1666, 2). Schließlich will der Staat gar – aus welcher höheren Weisheit eigentlich? – pädagogische Leitlinien erlassen.«<sup>13</sup>

Kardinal Höffner fragte in seinem Hirtenwort zum Familiensonntag: »Wie sollen in der Gesellschaft, in der die sittlichen Wertvorstellungen weithin zerrüttet sind, die Behörden bestimmen, worin »das persönliche Wohl des Kindes« (§ 1666 des Entwurfs) besteht? Könnte nicht dieser oder jener zuständige Beamte ein konfliktstrategischer Ideo-

<sup>10</sup> Prof. Dr. Hans Maier, Bericht zur Lage in der Vollversammlung des Zentralkomitees am 17./18. 11. 1978 in Bonn-Bad Godesburg. In: BuD, a.a.O., Nr. 37, S. 13 ff. (25).

<sup>11</sup> BuD, a.a.O., Nr. 38, S. 37 ff.

<sup>12</sup> Brief des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesjustizminister Dr. Hans de With an den Generalsekretär des Zentralkomitees vom 16. 1. 1979, der auszugsweise veröffentlicht ist in: Recht, Informationen des Bundesministers der Justiz, 1979, S. 11.

<sup>13</sup> Joseph Kardinal Ratzinger, Öffnet die Türen für Christus und fürchtet Euch nicht. Silvesterpredigt 1978, Beilage Nr. 2 (1979) des Amtsblattes für das Erzbistum München und Freising, S. 11 f.



loge sein? Wer schützt die Kinder gläubiger Eltern vor den Ideologien, die den Kindern in manchen Schulen indoktriniert werden?»<sup>14</sup>

Diese Worte der Bischöfe waren offensichtlich der letzte Anstoß für die Parteiführung der SPD vor den Landtagswahlen im Frühjahr 1979, einer ähnlichen Auseinandersetzung wie bei der Debatte um die Abtreibung aus dem Weg zu gehen. Das Kommissariat der deutschen Bischöfe hatte ferner in einer weiteren Erklärung festgestellt, daß der Gesetzentwurf nicht mit den Grundsätzen unserer Verfassung übereinstimmt. Obwohl der Bundesjustizminister noch in einem Artikel vom 9. 2. 1979 im »Rheinischen Merkur« den Gesetzentwurf im ganzen und § 1666 im besonderen in seiner damaligen Fassung gegen diese Einwände verteidigt hatte, änderte der Rechtsausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen wenige Tage später, nämlich am 14. 2., diese Vorschrift des Gesetzentwurfs ganz wesentlich. Nicht mehr allein die Gefährdung des Kindeswohls soll den staatlichen Eingriff in die Familie rechtfertigen. Vielmehr muß zu dieser Gefährdung ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Eltern wie Mißbrauch des Sorgerechts, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen oder das Verhalten eines Dritten hinzukommen, bevor staatliche Maßnahmen gerechtfertigt sein sollen.

Mit dieser erneuten Änderung des Gesetzentwurfs hat der Rechtsausschuß eine Hauptforderung der Kritiker des Entwurfs erfüllt. In dem Punkt stimmen nunmehr auch Koalition und Opposition überein. Zusätzlich hat der Rechtsausschuß auf Antrag des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der FDP Engelhard auch die falsche Überbetonung des Pflichtcharakters der elterlichen Sorge aufgegeben; dadurch ist wenigstens klargestellt, daß Pflege und Erziehung zwar ein pflichtgebundenes, aber eben das ureigenste, das natürliche Recht der Eltern sind und nicht eine von der Gesellschaft auferlegte Pflicht.

Mit diesen Änderungen sind aber keineswegs alle grundsätzlichen Bedenken ausgeräumt. Die Eltern bleiben nämlich nach dem Willen der Koalitionsfraktionen weiterhin an pädagogische Leitlinien gebunden. Sie sollen nach wie vor verpflichtet sein, bei Pflege und Erziehung Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind zu erörtern und Einvernehmen mit diesem herzustellen. Die eigentliche Gefahr dieser Bestimmung besteht darin, daß in einem Abweichen von dem Leitbild eine »Gesetzesverletzung« gesehen und diese dann als Mißbrauch des elterlichen Sorgerechts ausgelegt werden kann. Wenn darin noch kein »Mißbrauch« gesehen werden sollte, so bleibt die Möglichkeit, bei einem solchen Verhalten der Eltern ein »unverschuldetes Versagen« festzustellen. Die Gefahr, daß Konflikte nicht mehr vorrangig in der Familie gelöst werden, sondern schon bei geringfügigen Unstimmigkeiten der Spruch des Richters nachgesucht wird, ist noch nicht beseitigt. Auch das grundsätzliche Mißtrauen gegenüber den Eltern, von dem die Begründung des ursprünglichen Entwurfs gekennzeichnet war, findet nach wie vor in bestimmten Vorschriften seinen Ausdruck. So werden die Eltern auch bei bester Sorge um ihre Kinder sich nach dem Willen des Gesetzgebers künftig vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen unterwerfen müssen (§§ 1631 b, 1640). Dieses Mißtrauen ist auch in der durch den Rechtsausschuß neu eingefügten Bestimmung, mit der den Eltern entwürdigende Erziehungsmaßnahmen untersagt werden (§ 1631 Abs. 2), ersichtlich. Derartige Selbstverständlichkeiten im Gesetz, die nach geltendem Recht unzulässig sind,

<sup>14</sup> Joseph Kardinal Höffner, Die Familie – Schule reich entfalteter Humanität, Hirtenwort zum Familiensonntag, Schriftenreihe hrsg. vom Presseamt des Erzbistums Köln, Nr. 61, S. 10 f.



lassen erkennen, wie wenig man den Eltern und der Familie vertraut und zutraut. Erst wenn in den Vorschriften des Entwurfs die Familie als Lebensgemeinschaft in ihrer Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit anerkannt ist und das Elternrecht als deren natürliches Recht respektiert und die Freiheit der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder beachtet wird, wird dieser Gesetzentwurf nicht mehr als gegen die Familie gerichtet bezeichnet werden können.

Das ZdK hat in einer weiteren Stellungnahme vom 27. 4. 1979 die durch den Rechtsausschuß vorgenommenen Änderungen des § 1666 und die Wiederherstellung des Begriffspaares »Recht und Pflicht« bei der Legaldefinition des elterlichen Sorgerechts in § 1626 begrüßt.<sup>15</sup> Es bedauert, daß dieser wichtige Ansatz nicht konsequent durchgeführt wurde und wendet sich erneut gegen die Einführung gesetzlicher Leitbilder, in denen nach wie vor ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Eltern zum Ausdruck kommt. Eine weitere Verbesserung des Gesetzentwurfs konnte mit dieser, wenige Tage vor der Beschlußfassung im Bundestag abgegebenen Stellungnahme nicht mehr erreicht werden. Am 10. Mai hat der Bundestag mit einer geringfügigen Änderung das Gesetz in der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung beschlossen. In einer Erklärung von demselben Tage gibt das ZdK seiner Überzeugung Ausdruck, daß mit diesem Gesetz der Staat dem Gebot der Verfassung, die Familie zu schützen und zu fördern, nicht gerecht wird und das grundgesetzlich gesicherte Elternrecht beeinträchtigt.<sup>16</sup> Nach der Beschlußfassung durch den Bundesrat wird das Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten.

Während die ersten Entwürfe zum Sorgerecht ausdrücklich von einer Gegnerschaft zwischen Eltern und Kindern ausgingen, ist diese Tendenz in den Neufassungen zwar nicht ganz beseitigt, aber ein Schritt auf die Familie zu gemacht worden. Auch mit den nun gefundenen Formulierungen wird der Gesetzgeber – zumal, wenn man sie im gesellschaftspolitischen Kontext sieht – der Familie als Lebensgemeinschaft nicht gerecht. Das Gesetz geht eben nach wie vor nicht davon aus, daß in der Regel das Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern von Liebe bestimmt ist. Je mehr in der Politik ethische und religiöse Postulate erhoben werden, um so stärker werden ethische und christliche Verhaltensweisen dem zwischenmenschlichen Miteinander entzogen. Gleichzeitig entzieht der Staat sich und der Gesellschaft die unverzichtbare Grundlage, wenn er nicht mehr die Familie in den Mittelpunkt seiner Bemühungen stellt. Es gilt auch heute noch: Dem Staate geben, was des Staates ist. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

---

<sup>15</sup> Stellungnahme des ZdK zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. 4. 1979, in BuD Nr. 39.

<sup>16</sup> Erklärung des Präsidenten des ZdK zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts vom 10. Mai 1979.